

Besuchen Sie hier die [Webversion](#).



FRIESE · FRANZEN & PARTNER  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## MANDANTEN INFORMATION



### **Bußgelder bis € 100.000 möglich!** **- Unternehmen müssen handeln -** **Eintragungspflicht in das Transparenzregister**

Bislang bestand für die meisten Gesellschaften keine Eintragungspflicht, da sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten in der Mehrzahl der Fälle bereits aus anderen Registern ergeben haben (z.B. Handelsregister,...etc.). Diese Mitteilungsfiktion ist jedoch zum 01.08.2021 durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) ersatzlos weggefallen. Somit müssen nun nahezu alle juristischen Personen und Gesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitteilen. Ausgenommen sind lediglich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs). Das Transparenzregister wird somit zu einem sog. „Vollregister“.

Nicht nur Börsennotierte Aktiengesellschaften sondern auch kleine „Ein-Personen-GmbHs“ sind zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. Für eingetragene Vereine gilt die Sonderregelung, dass die im Vereinsregister hinterlegten Daten automatisch in das Transparenzregister übertragen werden. Eingetragene Vereine müssen also im Regelfall keine Mitteilung an das Transparenzregister machen. „Die Neuregelung hat für die

deutsche Wirtschaft erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge, da sehr viele Unternehmen nun erstmals ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden müssen“. **Zudem sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Eintragungen ständig zu überprüfen und bei Änderungen zu aktualisieren.**

Zur Umsetzung der neuen Meldepflichten gewährt der Gesetzgeber folgende Übergangsfristen:

- 31.03.2022 bei Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und Societas Europea (SE),
- 30.06.2022 bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (UG, GmbH), Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften,
- 31.12.2022 bei allen anderen transparenzpflichtigen Gesellschaften, z.B. OHG, KG und GmbH & Co. KG.

Trotz der großzügig erscheinenden Fristen ist allen betroffenen Unternehmen dringend zu empfehlen, das Thema Transparenzregister frühzeitig anzugehen. Bei Meldeverstößen drohen erhebliche Bußgelder, die schon bei leichten Verstößen bis zu 100.000,00 Euro betragen können. Zudem werden künftig bestandskräftige Bußgeldbescheide auf der Internetseite des für die Bußgeldverfahren zuständigen Bundesverwaltungsamts veröffentlicht („elektronischer Pranger“).

Aufgrund der komplexen Rechtsmaterie ist die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister selbst für erfahrene Praktiker eine Herausforderung. Daher sollten die Unternehmen unbedingt eine spezialisierte Beratung in Anspruch nehmen. Denn auch eine fehlerhafte Meldung kann ein empfindliches Bußgeld nach sich ziehen.

### **Hintergrund:**

Seit dem 01.10.2017 gibt es in Deutschland das Transparenzregister. Es handelt sich um eine rein elektronische Plattform, die vom Bundesanzeiger geführt wird. Das Transparenzregister dient der Bekämpfung der Geldwäsche und ist daher im Geldwäschegesetz (GwG) geregelt. Nach § 20 GwG sind grundsätzlich alle inländischen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, dem Transparenzregister ihre „wirtschaftlich Berechtigten“ mitzuteilen. Wirtschaftlich Berechtigte sind diejenigen natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile halten oder auf

vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

**Sofern Sie uns mit der Veröffentlichung im Transparenzregister beauftragen wollen, möchten wir Sie bitten, uns diesen Auftrag ausschließlich per mail an [transparenzregister@friese-franzen.de](mailto:transparenzregister@friese-franzen.de) zu übermitteln.**

Aus berufsrechtlichen Gründen wird unsere Kanzlei die Prüfung und Eintragung der relevanten Daten in Kooperation mit der Anwaltssozietät Brand & Zingel, Westerstede, durchführen.

Quelle:

[Bundesverwaltungsamt / FAQ zum Geldwäschegesetz \(GwG\)](#)

Sämtliche Newsletter finden Sie auch in unserem [Online Newsletterarchiv](#).

Für weitere Auskünfte und Erläuterungen ist unser Team von Friese · Franzen & Partner natürlich gerne persönlich für Sie da.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins Wochenende,  
Ihr Team von

**Friese · Franzen & Partner**

Burgstraße 8 | 26655 Westerstede

Tel: +49 4488 8306-0

Fax: +49 4488 8306-44

[info@friese-franzen.de](mailto:info@friese-franzen.de)

[www.friese-franzen.de](http://www.friese-franzen.de)



[Hier](#) können Sie den Newsletter abbestellen.

